

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 25.12.1885

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 25. December 1885.) 39. Stück.

Inhalt:

- N^o. 73. Verordnung vom 17. December 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht.
 N^o. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1885, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke.

N^o. 73.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht.

Oldenburg, 1885 December 17.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung nach geschehener Vereinbarung zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht, was folgt:

Die Grenzen zwischen der Braker und der Golzwarder Sielacht sollen in der Weise geändert werden, daß

1. von den bisher zur Golzwarder Sielacht gehörigen Bückeburger Vorwerksländereien die folgenden in der Gemeinde Dvelgünne belegenen Grundstücke:

Flur 1, Parzellen 32, 33, 34, 62/36, 68/31, 69/31 und 37,

an die Brafer Sielacht übergehen, und

2. die bisher zur Brafer Sielacht gehörigen Hespener Bauen und der neue Hamm, bestehend aus folgenden in derselben Gemeinde belegenen Grundstücken:

Flur 1, Parzellen 12, 13, 14, 15, 16, 70/17; 71/18, 72/19;

Flur 2, Parzellen 306/1, 307/2, 3, 275/3, 4, 5, 6, 7, 8, 319/9, 320/10, 11, 12, 321/13, 322/14, 264/15, 263/16, 262/17, 261/18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 292/30, 31, 32, 295/30, 296/30, 33, 34, 35, 36, 37, 284/38, 289/39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 259/46, 286/47, 308/48,

der Golzwarder Sielacht zugelegt werden.

Die Sielscheidung wird bei diesen neuen Grenzen in folgender Weise gebildet:

beim neuen Hamm: im Osten die Popkenhöger Chaussee, im Süden das südliche Ufer des die Parzelle 4 der Flur 2 im Süden begrenzenden Grabens, daran anschließend im Westen der Genossenschaftsweg;

bei den Hespener Bauen: im Süden die Chaussee, im Westen der Colmarer Genossenschaftsweg, im Norden das südliche Ufer des nördlichen Befriedigungsgrabens der Parzellen 12, 13 und 14 der Flur 1;

bei den Vorwerksländereien: das südliche Ufer des südlich an den Parzellen 68/31, 69/31, 37 und 62/36 der Flur 1 liegenden Befriedigungsgrabens und im Osten der neue Landweg.

Die Veränderung der Grenzen tritt mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Dezember 1885.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

von Rössing.

N^o. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke.
Oldenburg, 1885 Dezember 18.

Die vom Bundesrathe in seiner Sitzung am 12. November d. J. beschlossenen

Bestimmungen,

betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke,

werden nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Die obersten Landes=Finanzbehörden sind ermächtigt:
 - a) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachsstockfabriken, sowie den Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeits-

graden, welches dieselben zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundierungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden,

- b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillirung von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge von Petroleum berechnete gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
- c) den Fabriken von Gasruß und Druckerschwärze für dasjenige Petroleum über 830 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Erzeugung von Ruß oder Druckerschwärze verwenden,

Zollfreiheit zu gewähren.

2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zuzugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrolle des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums, beziehungsweise der Destillate aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes sofort geprüft werden kann.

3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums beziehungsweise der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.

4. An die Gewährungen der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

A. Für die unter Ziffer 1 a, beziehungsweise c aufgeführten gewerblichen Anlagen:

- a) das zollfrei abzulassende Petroleum muß unter Zollkontrolle direkt bezogen, der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;
- b) das zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es unverzollt ist, zu verzollen;
- c) die etwa zu anderen als den gestatteten genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleums sind vor dem Gebrauche zu verzollen;
- d) die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unstatthaft.

B. Für die unter Ziffer 1 b aufgeführten gewerblichen Anlagen:

- a) es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrolle zu beziehen;
- b) die fabrikmäßige Gewinnung von Leuchtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchtgas oder Schmieröl aus Petroleum ist unzulässig;
- c) die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrolle. Dasselbe gilt, insoweit nicht die in Ziffer 5 A und B erwähnten Abfertigungserleichterungen zugestanden werden, für diejenigen Destillate, welche an zu deren zollfreiem Bezuge berechnete gewerbliche Anlagen abgesetzt werden;

- d) die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 Kilogramm Destillate brutto 125 Kilogramm Petroleum von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;
- e) behufs der Ermittlung des Nettogewichts der auszuführenden *rc.* Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf Weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden.

5. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch anderen als den unter Ziffer 1 a aufgeführten gewerblichen Anlagen die Begünstigung zu gewähren, Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden behufs der Verwendung für gewerbliche Zwecke als Lösungs- oder Extraktionsmittel aus Petroleumraffinerien und chemischen Fabriken, welche sich im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befinden, mit der Wirkung beziehen zu dürfen, daß diesen Raffinerien *rc.* für das zur Herstellung der Destillate verwendete ausländische Petroleum Zollfreiheit gewährt wird.

A. Auf gewerbliche Anlagen, in welchen leichte Petroleumdestillate zu Lösungs- oder Extraktionszwecken dienen, finden bei Gewährung obiger Begünstigung die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 A c und d gleichmäßige Anwendung. Im Uebrigen ist vorzuschreiben,

- a) daß der Inhaber der betreffenden gewerblichen Anlage sich für jedes Kalenderjahr bei dem Bezirks-Hauptamt einen Erlaubnißschein zu erwirken hat, in welchem die Gattung und die höchste Menge der

von ihm im Laufe des Jahres zu beziehenden Petroleumdestillate und deren Verwendungszweck anzugeben ist,

- b) daß die Destillate direkt aus einer im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befindlichen Raffinerie zc. bezogen werden müssen und
- c) daß jede Bestellung solcher Destillate schriftlich unter Beifügung des Erlaubnißscheins zu erfolgen hat.

B. Seitens der Inhaber der Petroleumraffinerien zc. sind die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechnigte gewerbliche Anlagen abzugebenden Destillate nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischen Petroleums bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnißscheins schriftlich anzumelden. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnißschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats, sowie dasjenige Quantum Petroleumdestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benützt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Anmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrolle des Betriebs der Raffinerie zc. beauftragten Oberbeamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vergl. Ziffer 2) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.

Eine Kontrolle des richtigen Eingangs der zur Versendung angemeldeten Petroleumdestillate bei der zum Empfang berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrolle der letzteren beauftragten Beamten von den Ein-

tragungen in die Erlaubnißscheine Kenntniß nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.

6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

Oldenburg, 1885 Dezember 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.